

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Ingenieurgemeinschaft Reese und Wulff GmbH
Kurt-Wagner-Str. 15
25337 Elmshorn

E-Mail: Ing@reese-wulff.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:
20038/Be

Unser Zeichen:
PI-2020-491-1

Datum:
23.02.2021

Stadt Wedel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105a „Hörnstraße, Teilbereich Nord“ 1. Änderung „Alte Post“ für das Grundstück Rolandstraße 11. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH

Sehr geehrte Frau Becker,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen.

Begründung

6.2.2 Schutzgut Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt

Die Durchsetzung von Festsetzungen ist ein wiederkehrendes Thema in der Umsetzung der Bauleitplanung, auch im vorliegenden B-Plan 105 wurden festgesetzte Bäume entfernt, offensichtlich ohne einen Ausgleich zu schaffen. Die Stadt Wedel sollte zum Schutz von Flora und Fauna einen Plan erarbeiten, anhand dessen mit einem machbaren Modus Festsetzungen überprüft und ggfs. auch gehandelt werden können. Jede Abweichung von einer baulichen Festsetzung muss beantragt und bewilligt werden, bei den Maßnahmen zum Schutz der Natur fehlen oft diese Instrumente oder werden nicht angewandt. So geraten naturbezogene Festsetzungen zur Alibifunktion und innerorts wird es immer schwieriger, Naturschutz zu erhalten und zu fördern. Die Stadt Wedel sollte sich den festgesetzten, entfernten Baum ersetzen lassen.

Hecke

Leider werden auch Hecken aus Laubgehölze immer seltener, dabei sind sie ein wertvolles Habitat für die Stadtvögel. Daher empfehlen wir die bestehende Buchenhecke zum Erhalt festzusetzen.

Schottergärten

Schottergärten werden immer beliebter, mit all ihren Nachteilen zur Artenvielfalt, Bodenversiegelung und fehlender Versickerung von Oberflächenwasser. Der Erlass des MILIG des Landes Schleswig-Holstein weist

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

nochmals auf § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) hin. Danach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Klima

Es fehlen Aussagen zum Klimaschutz. § 1 Abs. 5 und § 1 a Abs. 5 BauGB besagen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern sind. So werden im Rahmen der Ausweisung von Neubauflächen oder im Zuge der Bestandserweiterung wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne.
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.
- Integration städtebaulich relevanter Aspekte von Versorgungseinrichtungen wie Photovoltaikanlagen, Biomasseanlagen, Nahwärmenetze.
- Maßnahmen die über das derzeit gültige Gebäudeenergiegesetz hinausgehen.

Zur Grundwasserneubildung und Versickerung von Oberflächenwasser sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

7 Festsetzungen

Zur Förderung des Fahrradverkehrs sollte bei der Planung der Fahrradabstellplätzen beachtet werden, dass einige mit Steckdosen zum Aufladen von Akkus versehen sind, dass einige ausreichend breit für Lastenräder sind und sie sollten zudem leicht erreichbar, wenn möglich überdacht und abschließbar sein.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH